Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/2836

Der Bundesminister für
Arbeit und Sozialordnung

IVb 2 - 4511 - 291/68

Bonn, den 10. April 1968

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Befreiungsmöglichkeiten für deutsche Akademiker im Ausland von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung nach der Rückkehr in die Bundesrepublik**

Bezug: **Kleine Anfrage der Fraktion der FDP**
— Drucksache V/2664 —

Die Kleine Anfrage beantworte ich namens der Bundesregierung wie folgt:

1. Entspricht es den Tatsachen, daß im Ausland beschäftigte deutsche Angestellte, deren Einkommen über der früheren Jahresarbeitsverdienstgrenze des Angestelltenversicherungsgesetzes liegt, und die nach dem 30. Juni 1968 in die Bundesrepublik zurückkehren, weder bis zu diesem Zeitpunkt noch danach eine Möglichkeit haben, einen Befreiungsantrag mit Aussicht auf Erfolg zu stellen?

Die Frage, ob im Ausland beschäftigte deutsche Angestellte die Möglichkeit haben, sich von der Versicherungspflicht befreien zu lassen, läßt sich nicht einheitlich beantworten.

Nach Artikel 2 § 1 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes — AnVNG — können diejenigen Angestellten von der Versicherungspflicht befreit werden, die vor dem 1. Januar 1968 wegen Überschreitens der Jahresarbeitsverdienstgrenze versicherungsfrei waren und durch die Aufhebung der Jahresarbeitsverdienstgrenze am 1. Januar 1968 versicherungspflichtig geworden sind. Diese Voraussetzungen können nur Angestellte erfüllen, die am 31. Dezember 1967 und am 1. Januar 1968 den deutschen Rechtsvorschriften unterlagen.

Den deutschen Rechtsvorschriften unterlagen an den genannten Stichtagen auch Angestellte, die von einem inländischen Arbeitgeber vorübergehend im Ausland beschäftigt waren und von

Druck: Buchdruckerei Peter Meier, 5201 Buisdorf/Siegburg
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg,
Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

der sogenannten Ausstrahlungstheorie erfaßt wurden. Danach unterliegt ein von einem inländischen Arbeitgeber im Ausland beschäftigter Arbeitnehmer der deutschen Sozialversicherung, wenn er vorübergehend zur Ausübung einer Tätigkeit ins Ausland entsandt wird, die keine selbständige wirtschaftliche Bedeutung hat, sondern sich als Teil, Zubehör, Fortsetzung oder Austrahlung eines inländischen Betriebes darstellt. Nach übereinstimmender Auffassung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung, des Bundesversicherungsamtes und der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte kann eine Tätigkeit im Ausland auch dann als „vorübergehend" angesehen werden, wenn ein Zeitraum von zwei Jahren überschritten wird. Da auch eine mehrjährige Beschäftigung im Ausland von Angestellten mit inländischem Arbeitgeber von der Ausstrahlungstheorie erfaßt wird, steht auch einem größeren Personenkreis, als vielfach bisher angenommen, das Recht zu, nach Artikel 2 § 1 AnVNG einen Befreiungsantrag zu stellen. Insbesondere dürfte dies für die von deutschen Zeitungen und Rundfunkanstalten beschäftigten Auslandskorrespondenten, aber auch für kaufmännische und technische Angestellte, die nicht bei einem ausländischen Arbeitgeber beschäftigt sind und deren Entsendung ins Ausland kraft Vertrages oder aus der Aufgabenstellung zeitlich begrenzt ist, zutreffen.

Unabhängig von der Ausstrahlungstheorie haben ein Recht auf Befreiung auch solche von einem inländischen oder ausländischen Arbeitgeber beschäftigte Angestellte, die auf Grund der Verordnung Nr. 3 der EWG über die Soziale Sicherheit der Wanderarbeiter oder auf Grund eines für die Bundesrepublik Deutschland wirksamen zwischenstaatlichen Sozialversicherungsabkommens bis Dezember 1967 den deutschen Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherung unterstellt worden sind oder auf Antrag diese Unterstellung mit Rückwirkung auf diesen Monat erreichen. Zur Entscheidung über solche Anträge ist das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung im Zusammenwirken mit der entsprechenden Behörde des Vertragsstaates zuständig, in dessen Gebiet die Beschäftigung ausgeübt wird. Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung wird bemüht sein, eine rückwirkende Unterstellung unter das deutsche Recht zu erreichen, soweit aus der Rentenversicherung des anderen Vertragsstaates seit Dezember 1967 keine Leistungen gewährt worden sind.

Diejenigen Angestellten, die am 31. Dezember 1967 im Ausland beschäftigt waren und weder von der Ausstrahlungstheorie erfaßt werden noch auf Grund von EWG-Bestimmungen oder auf Grund eines Sozialversicherungsabkommens den deutschen Vorschriften der Rentenversicherung unterliegen, haben keine Möglichkeit, sich befreien zu lassen; auf sie treffen die Voraussetzungen des Artikels 2 § 1 AnVNG nicht zu. Auf den Zeitpunkt ihrer Rückkehr in die Bundesrepublik Deutschland einschließlich West-Berlin kommt es nicht an.

2. Ist der Bundesregierung bekannt, wie viele Deutsche hiervon betroffen sind, und wenn ja, wie hoch ist deren Zahl?

Die Zahl der deutschen Angestellten, die im Ausland beschäftigt sind und vor dem 1. Januar 1968 einen Arbeitsverdienst hatten, mit dem sie die bis zum 31. Dezember 1967 in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich West-Berlins geltende Jahresarbeitsverdienstgrenze überschritten, ist der Bundesregierung nicht bekannt.

3. War sich die Bundesregierung dieser Nachteile für den entsprechenden Personenkreis gegenüber denjenigen, die in der Bundesrepublik dauernd tätig sind, bei der Erstellung und Beratung des Entwurfs des Finanzänderungsgesetzes 1967 bewußt?

Bei der Beratung des Entwurfs des Finanzänderungsgesetzes 1967 im sozialpolitischen Ausschuß des Deutschen Bundestages ist auf die Rechtsfolgen ausdrücklich hingewiesen worden.

4. Welche Stellung nimmt die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte zu entsprechenden Befreiungsanträgen bisher ein und billigt die Bundesregierung deren Interpretation der Bestimmungen des Finanzänderungsgesetzes?

Die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte vertritt ebenfalls die unter 1. dargelegte Auffassung.

5. Ist die Bundesregierung bereit, einen Gesetzentwurf vorzulegen oder in sonstiger Form auf eine rechtliche Bestimmung dahin gehend zu wirken, daß die Betroffenen zumindest vom Zeitpunkt ihrer Rückkehr nach Deutschland an für die Dauer eines halben Jahres die Möglichkeit zur Entscheidung darüber haben, ob sie von einer Befreiung Gebrauch machen wollen oder nicht, und wenn nein, welche Überlegungen und Gründe sprechen gegen eine entsprechende Regelung?

Die Frage, ob auch den um die Jahreswende im Ausland beschäftigten Angestellten, denen nach den Ausführungen unter 1. kein Recht auf Befreiung zusteht, für den Fall ihrer Rückkehr eine Befreiungsmöglichkeit eingeräumt werden sollte, ist Gegenstand eingehender Erörterungen im sozialpolitischen Ausschuß des Deutschen Bundestages gewesen. Mit Rücksicht auf das Ergebnis der Beratungen des Ausschusses und im Hinblick auf die unter 1. erwähnten Möglichkeiten, auch bei einem Auslandsaufenthalt einen Befreiungsantrag zu stellen, sieht die Bundesregierung von einem Vorschlag, das Gesetz zu ergänzen, ab.

Hans Katzer